

Informationen für Antragsteller aufgrund einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten nach dem Privatradiogesetz

1.) Allgemeine Informationen:

In den Fällen des § 11 und § 13 Abs 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl I Nr. 136/2001, hat die KommAustria eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten vorzunehmen. Die verfügbaren Übertragungskapazitäten werden dabei von der KommAustria im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise ausgeschrieben, etwa auch auf der website der Regulierungsbehörde ► www.rtr.at

Grundsätzlich ist vorgesehen, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs 1 und 2 PrR-G gemeinsam mit der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen gemäß § 68 Abs 1 in Verbindung mit § 78 TKG (Telekommunikationsgesetz, BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 32/2002) zu erteilen („**One Stop shop**“ – **Grundsatz**). Dies ist jedenfalls dann möglich, wenn gemäß § 5 Abs 2 Z 3 PrR-G ein in technischer Hinsicht hinreichend detaillierter Antrag gestellt wird, der mit den technischen Merkmalen der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten, wie sie im Genfer Plan eingetragen sind, übereinstimmt.

Nur im Falle der Beantragung von ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten (gem. § 2 Z 4 PrR-G) mit von der Planeintragung abweichenden technischen Parametern wird es erforderlich sein, eine nähere technische Prüfung und gegebenenfalls Neukoordinierung vorzunehmen, sodass in diesem Fall davon auszugehen ist, dass eine einheitliche Bewilligung (rundfunkrechtliche Zulassung als Hörfunkveranstalter und fernmelderechtliche Bewilligung der Funkanlage) nicht möglich sein wird.

Im Falle einer Einbringung durch Telefax oder e-mail kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift auftragen (§ 13 Abs 4 AVG).

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, rtr@rtr.at) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Es wird ersucht, den Antrag in einer Urschrift und drei Kopien einzubringen.

2.) Rechtsgrundlagen:

Das am 1. April 2001 in Kraft getretene Privatradiogesetz, BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl I Nr. 136/2001, bildet die für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk relevante Rechtsgrundlage. Der Gesetzestext ist ebenfalls auf unserer Website www.rtr.at verfügbar. Die für den Inhalt der Anträge wesentlichsten Bestimmungen sind § 5 Abs 2 bis 4 und die §§ 7 bis 9 sowie § 16 Privatradiogesetz. Diese lauten:

§ 5 Abs 2 bis 4 PrR-G:

(2) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.*

(3) *Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.*

(4) *Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.*

§§ 7 bis 9 PrRG:

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

(3) *Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

(4) *Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.*

(5) *Der Hörfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Hörfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren*

Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

§ 8. *Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

§ 16 PrR-G:

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.

3.) Ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung hat daher jedenfalls zu enthalten:

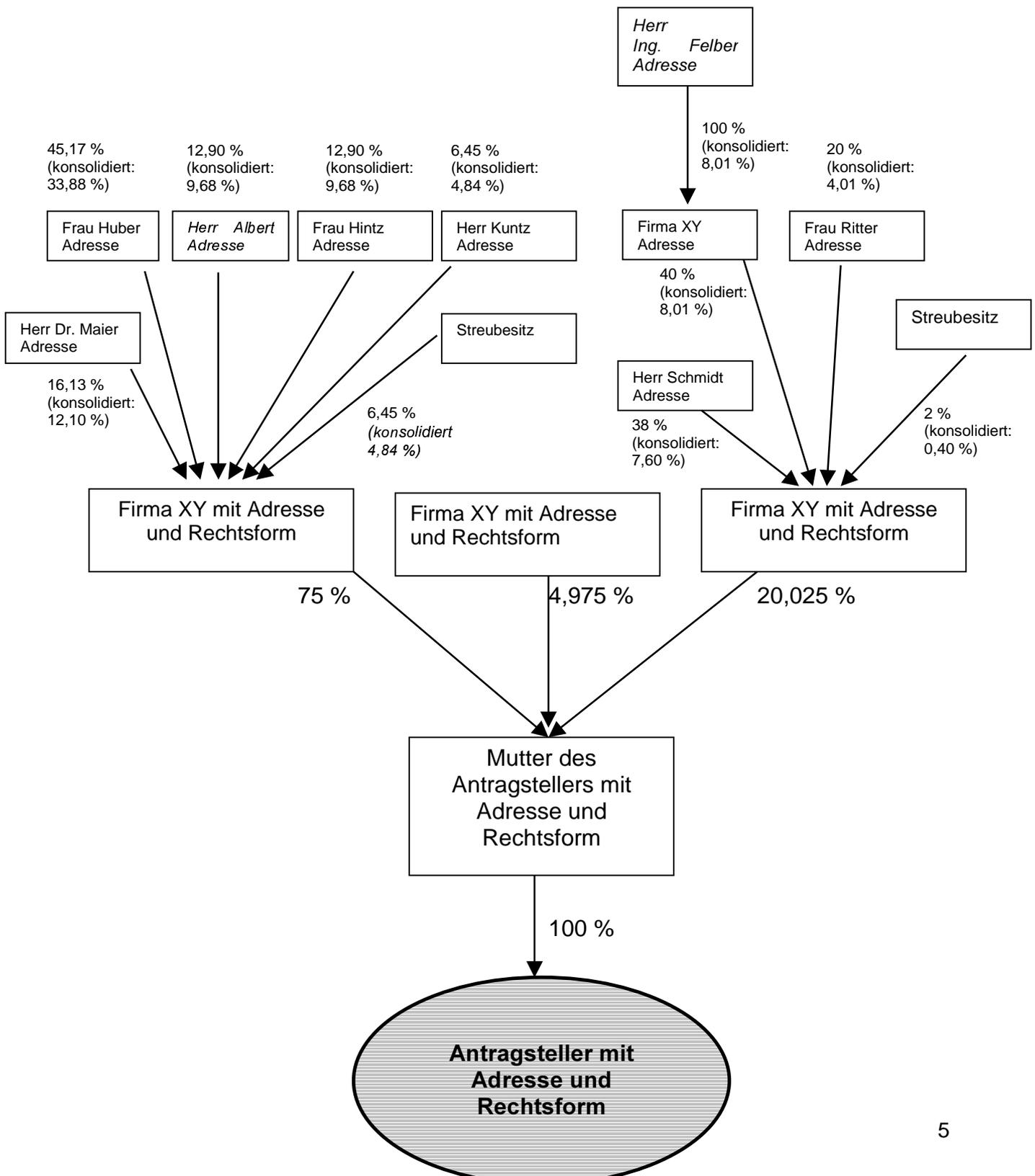
- Den vollständigen Namen (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer) des Antragstellers sowie einen aktuellen Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder)
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie Rechtsanwälte oder Notare)

Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G darzulegen und **nachzuweisen**. Es sind daher zusätzlich zu den Ausführungen im Antrag, die auf diese Voraussetzungen einzugehen haben, die relevanten Umstände auch entsprechend zu belegen, z.B. durch Staatsbürgerschaftsnachweise, Firmenbuchauszüge (oder vergleichbare ausländische Dokumente im Falle des Sitzes außerhalb Österreichs), Aktienbuch, vollständiges Mitgliederverzeichnis etc. Diese Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen. **Zu beachten** ist, dass aus dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag (Satzung) hervorgehen muss, dass eine Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist; dies gilt auch für Übertragungen an Personen, die bereits Gesellschafter sind sowie im Falle der Nichtausübung von Vorkaufs- oder Aufgriffsrechten. Der Antrag hat auch eine Erklärung darüber zu enthalten, ob Treuhandverhältnisse vorliegen.

Der Antrag hat eine **Darstellung der Eigentümerverhältnisse** nach dem „Ultimate Owner Prinzip“ zu enthalten. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die

Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen, wie sie in dem untenstehenden **Muster für eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse** zu sehen ist:

Muster für die Darstellung der Eigentümerverhältnisse bis zu den Letzteigentümer



Es wird ersucht, ausdrücklich offen zu legen, ob und wenn ja welche Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich vorliegen. Beherrschungsverhältnisse oder sonstige maßgebliche Einflüsse sind jedenfalls offen zu legen. Insbesondere sind Betriebsführungsverträge, Gewinnabführungsverträge und dergleichen offen zu legen, ebenso Vereinbarungen über programmliche, technische oder wirtschaftliche Kooperationen mit anderen Medieninhabern oder mit Unternehmen, die mit anderen Medieninhabern verbunden sind. Ferner hat der Antrag Angaben darüber zu enthalten, inwieweit mit dem Medieninhaber verbundene Personen oder Personengesellschaften das beantragte Versorgungsgebiet bereits versorgen.

Es wird empfohlen, ausdrücklich zu bestätigen, dass die Angaben zu den Voraussetzungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden (Vollständigkeitserklärung).

Im Antrag ist das geplante Programm - insbesondere die Programmgestaltung - durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas zu beschreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind; es liegt daher im Interesse des Antragstellers, diesbezüglich konkrete Informationen vorzulegen, da diese eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über die Zulassung bilden. **Wesentliche Bestandteile** dieser Angaben zum Programmkonzept bzw. Programmschema sind beispielsweise:

- Angabe des Umfangs eigengestalteter Programmteile / Anteil eines Mantelprogramms (im Falle eines Mantelprogramms: Angabe, von wem und zu welchen Zeiten das Mantelprogramm übernommen wird),
- vorwiegendes Musikformat, besonders angesprochene Hörerzielgruppe,
- sprachliche Ausrichtung (deutschsprachig, Volksgruppensprache, Fremdsprache – jeweils mit ungefährem Anteil),
- ungefähres Verhältnis Wort- bzw. Musikanteil,
- Art/Umfang von Informations-, Unterhaltungs- oder Servicesendungen (z.B. „stündlich 3 Minuten Weltnachrichten, Verkehr und Wetter“),
- Programmuhr (typische Programmstunden),
- besondere Programmausrichtung, z.B. religiöses Programm, „freies Radio“
- Anzahl der moderierten sowie der voraufgezeichneten bzw. automatisierten Programmteile; allfällige Nachrichtenübernahme von einem anderen Rundfunkveranstalter oder einem sonstigen Lieferanten
- Programmteile, die auf das Leben im Versorgungsgebiet in besonderer Form abstellen (Regionalität)
- Kooperationen in der Werbezeitenvermarktung mit Werbeverbänden
- Annahme über die Anzahl der zukünftig erreichten täglichen Hörer (z.B. Tagesreichweite)

Gemäß § 5 Abs 3 Privatradiogesetz hat der Antragsteller auch **glaubhaft zu machen**, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Es ist daher auszuführen, welche fachlichen Qualifikationen für die Veranstaltung von Rundfunk beim Antragsteller vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der hauptsächlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben (z.B. Sendeanlagenerrichtung oder dergleichen) wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Bei der Darlegung der fachlichen Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa auch der Geschäftsführer, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa auch durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur **Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen** ist darzutun, in welcher Weise die notwendigen Anfangsinvestitionen aufgebracht werden sollen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten. Weiters ist zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen erforderlich, dass eine entsprechend dokumentierte Planrechnung vorliegt, die zumindest einen Businessplan bzw. Planbilanz und Plan-G&V für die ersten 4 Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält. Zweckmäßig ist auch die Vorlage eines detaillierten Organigramms.

Zur **Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen** sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Hörfunkveranstalter dargelegt werden (z.B. Anmietung von Studioräumlichkeiten, Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.).

Im Antrag ist auch glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze des § 16 Privatradiogesetz eingehalten werden, was aus dem vorzulegenden Programmkonzept, dem Programmschema und einem vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatut hervor zu gehen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Antrag – verbunden mit den weiteren Ermittlungsergebnissen im Verfahren – Grundlage für die Entscheidung der KommAustria sind. Unrichtige Angaben in diesem Zusammenhang können gemäß § 69 Abs 1 Z 1 und Abs 3 AVG zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine grundlegende Veränderung des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms zu einem Verfahren zum Widerruf der Zulassung gemäß § 28 Privatradiogesetz führt.

Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Anträge von der KommAustria zunächst in formaler Hinsicht (Zulässigkeit, etwaige Mängel oder Verspätung der Anträge) zu prüfen. Die Anträge werden den betroffenen Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet befindet, zur Stellungnahme binnen 4 Wochen übermittelt (gemäß § 23 PrR-G) und ebenso dem Rundfunkbeirat (gemäß § 4 Abs 1 KommAustria-Gesetz). Nach Vorliegen dieser Stellungnahmen wird es im Falle mehrerer Antragsteller um die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zu einer mündlichen Verhandlung kommen.

Erfüllen mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen, hat die KommAustria eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der in § 6 PrR-G angeführten Kriterien (vor allem Gewährleistung größerer Meinungsvielfalt; eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet bedachtnehmendes Programmangebot; größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen) zu treffen. Die Aufnahme des Sendebetriebs ist grundsätzlich mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides möglich; die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet erteilt.

4.) Anforderungen an die beizubringenden technischen Unterlagen:

Gemäß § 5 Abs 2 Z 3 PrR-G hat der Antragsteller eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten beizubringen.

Um die frequenztechnische Beurteilung der Anträge auf Errichtung und Betrieb von Rundfunksendern durch die KommAustria zu ermöglichen sind daher folgende Beilagen vollständig und richtig ausgefüllt den Anträgen beizulegen:

1. gerechnete **Antennendiagramme**

- Horizontaldiagramm (bei gemischter Polarisierung für die horizontale und vertikale Komponente)
- Vertikaldiagramm (bei gemischter Polarisierung Summenleistung)

Alle Diagramme sollten im A4-Format gehalten sein, um die Ablesbarkeit der Werte und die Vergleichbarkeit mit den Werten im technischen Anlageblatt zu gewährleisten. Weiters als Beilage die Firmendatenblätter der Einzelantennen.

2. ein **Systemberechnungsblatt**

aus dem folgendes ersichtlich sein muss:

- Gesamtantennengewinn bezogen auf den $\lambda/2$ - Dipol
- Zusatzdämpfungen verursacht durch Leitungen, Weichen, Koppler, Filter u.a. zwischen Senderausgang und Antenne.
- Technische Bezeichnungen dieser verwendeten Elemente mit Angabe der relevanten techn. Daten (inkl. Länge der Zuleitung vom Sender zur Antenne)

3. Ausschnitt aus einer Landkarte mit einem Mindestmaßstab von 1:50.000, aus der durch Ankreuzen des Standortes die Lage des Antennenmastes gut und eindeutig erkennbar sein muss (Standorthöhe muss aus den Höhenschichtlinien ermittelbar sein).

4. **Skizzen** aus denen nähere Details zu ersehen sind, wie:

- Zufahrtswege zum Senderstandort (mit Auto, Aufstiegshilfen oder Fußweg)
- Art (Mast, Plattform) sowie Lage des Antennentragwerkes in bezug auf ein nahegelegenes Gebäude, wenn vorhanden
- Montageort der Antenne am Antennentragwerk
- Antennenanordnung (Skizze zur Ausrichtung der Einzelantennen aus denen die Winkelverhältnisse bezogen auf die geografische Nord-Richtung hervorgehen)

5. nähere **Erläuterungen**, wie:

- die eventuelle Mitverwendung einer bestehenden Antennenanlage
- Sendegerät mit der genauen Typenbezeichnung und den technischen Daten
- Art der Programmbereitstellung
- Versorgungsbereich, der abgedeckt werden soll (Ortschaften, Gebiete, Grenzen)
- Optional, wenn zutreffend, Angabe von bestehenden Versorgungsmängeln mit genauer Lageangabe wo diese auftreten (Ortschaften Verbindungsstraßen etc.), Qualitätsmäßige Beschreibung der Versorgungsmängel

Sowie jedenfalls ein **technisches Anlageblatt** entsprechend dem beiliegenden Muster, in dem alle Punkte außer 19 und 21 ausgefüllt sind. Eine zusätzliche elektronische Übermittlung des - der jeweiligen Ausschreibung als Excel-Tabelle beigelegten - ausgefüllten Anlageblatts auf Diskette oder per e-mail an rtr@rtr.at ist zur leichteren Bearbeitung des Antrags zweckmäßig:

Mit diesen Angaben, vollständig und richtig ausgefüllt, sollte eine entsprechende Prüfung des Antrags ohne weitere Rückfragen möglich sein.

1	Name der Funkstelle																																																																																																																																			
2	Standort																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz																																																																																																																																			
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)					WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m																																																																																																																																			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund																																																																																																																																			
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)																																																																																																																																			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)																																																																																																																																			
13	Erhebungswinkel in Grad																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation																																																																																																																																			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr><td>Grad</td><td>0</td><td>10</td><td>20</td><td>30</td><td>40</td><td>50</td></tr> <tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>dBW V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Grad</td><td>60</td><td>70</td><td>80</td><td>90</td><td>100</td><td>110</td></tr> <tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>dBW V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Grad</td><td>120</td><td>130</td><td>140</td><td>150</td><td>160</td><td>170</td></tr> <tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>dBW V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Grad</td><td>180</td><td>190</td><td>200</td><td>210</td><td>220</td><td>230</td></tr> <tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>dBW V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Grad</td><td>240</td><td>250</td><td>260</td><td>270</td><td>280</td><td>290</td></tr> <tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>dBW V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Grad</td><td>300</td><td>310</td><td>320</td><td>330</td><td>340</td><td>350</td></tr> <tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>dBW V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

5.) Gebühren:

Die **Anträge sind** gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 mit 13 Euro **zu vergebühren**, für Beilagen ist eine Beilagegebühr von 3,60 Euro je Bogen (4 Seiten), höchstens jedoch 21,80 Euro zu entrichten. **Die Gebührenschuld entsteht** gemäß § 11 Abs 1 z1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 **in dem Zeitpunkt, in dem die den Antrag in erster Instanz abschließende Erledigung zugestellt wird.**

Im Fall der Erteilung einer Zulassung ist eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von 490,54 Euro binnen 14 Tagen nach Erteilung der Zulassung zu entrichten.

Im Falle einer Zulassung bildet das Privatradiogesetz die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Hörfunkveranstalter; daneben sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz sowie das Telekommunikationsgesetz von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragstellung mit dem Privatradiogesetz sowie den wesentlichen Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes und des Telekommunikationsgesetzes vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Hörfunkveranstalter für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen eintreten muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie Informationen für Hörfunkveranstalter sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde www.rtr.at verfügbar.